

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

(nachfolgend „Verkaufsbedingungen“)
der Firma Johann Vitz GmbH & Co. KG

für Exportgeschäfte in Länder der Europäischen Union und Weltweit

Ausgabe: 2015-07

Deutschsprachige Fassung

Unsere Verkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst
und eventuell in andere Sprachen übersetzt worden.

Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang.

01. Geltungsbereich

- 01 Diese Verkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-) Rahmen-, Abrufvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
- 02 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 03 Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 04 Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

02. Allgemeine Bestimmungen

- 01 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
- 02 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

03. Vertragsannahme und -ablehnung, Fristlose Kündigung

- 01 Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 02 Wir sind berechtigt, die Annahme einer Bestellung abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus dem Einzelvertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners bei Annahme der Bestellung gefährdet wäre.
- 03 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners von der Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird oder ein sonstiger Grund im Sinne des § 321 Absatz 1 BGB vorliegt. Gleiches gilt, ungeachtet der Regelung in Ziffer 10.06, für die Erfüllung einer Bestellung, auf die ergänzend § 321 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB Anwendung findet.
- 04 Wir sind darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziffern 10.06 und 12.03 bleiben unberührt.

04. Rahmen-, Langfrist- und Abrufverträge

- 01 **Bei Rahmen-, Langfrist- und Abrufverträgen und für Einzelverträge im Rahmen dieser Verträge gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für Rahmen-, Langfrist- und Abrufverträge“, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.**

- 02 Als Langfristverträge gelten unbefristete Verträge, und Verträge mit mehr als 12 Monaten Laufzeit.

05. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) und Muster

- 01 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) und Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- 02 Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 03 **Für Fertigungsmittel und Muster gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für Fertigungsmittel und Muster“, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.**

06. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Zeichnungen, technische Unterlagen

- 01 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 02 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 03 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
- 04 Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

07. Preise

- 01 Unsere Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, Zölle und Verzollungskosten.

08. Lieferung

- 01 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir "ab Werk".
- 02 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
- 03 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 13.01 und 13.02 vorliegen.
- 04 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 05 Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

09. Versand und Gefahrübergang

- 01 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen.
- 02 Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
- 03 Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg.
- 04 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung und eine Transportversicherung als optionale Serviceleistung übernommen haben.

- 05 **Bei Verwendung von INCOTERMS der Internationalen Handelskammer bleibt der in Ziffer 09.04 beschriebene Gefahrenübergang weiterhin bestehen.**

10. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 01 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
02 -----
03 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.
04 Im Übrigen kann der Partner nur mit Ansprüchen auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten aufrechnen; mit sonstigen Gegenansprüchen nur, wenn sie rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.
05 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen
06 Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
07 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 01 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.
02 Der Partner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
03 Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Einzelvertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.
04 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
05 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
06 Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 07 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 08 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Lieferverzug

- 01 Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen
- 02 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 13.01 und 13.02 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 03 Der Partner ist zum Rücktritt von einem Einzelvertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

13. Höhere Gewalt

- 01 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 02 Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 03 Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Beschaffenheit der Ware

- 01 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- 02 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 09.04.
- 03 Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelung der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/523/EG.
- 04 Wir werden den Partner über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.

15. Sachmängel

- 01 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen

- oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern
- 02 Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, **nach den gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland. Sachmängelansprüche verjähren nach diesen Regelungen in 24 Monaten.**
- 03 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 04 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 05 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
- 06 Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben.
- 07 Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom einzelnen Kaufvertrag (Einzelvertrag) zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen.
- 08 Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 09 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten ferner Ziff. 15.01, 15.04 und 15.08 entsprechend.

16. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 01 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- 02 Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.
- 03 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf .
- 04 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 05 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- 06 Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern
- 07 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 08 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 01 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 02 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- 03 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 04 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.
- 05 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und eventuell in andere Sprachen übersetzt. Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang
- 06 Im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Bedeutung einer juristischen Formulierung hat die deutsche Auslegung dieser Formulierung Vorrang.

Johann Vitz GmbH & Co. KG

Uhlandstr. 24
DE-42549 Velbert
Telefon: +49 2051/6085-0
Telefax +49 2051/6085-285

Internet: www.vitz.de
E-Mail: vitzfedern@vitz.de

Handelsregister
Wuppertal HRA 21081

P.h.G.: Vitz Geschäftsführungs- GmbH, Sitz: Velbert/Deutschland,
Handelsregister Wuppertal HRB 17560,
Geschäftsführer: Michael Vitz, Harald J. Gänz

**Zusatzbedingungen für
Rahmen-, Langfrist- und Abrufverträge**
(nachfolgend „Zusatzbedingungen Rahmenverträge“)
der Firma Johann Vitz GmbH & Co. KG
**für Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland
sowie Exportgeschäfte in Länder der Europäischen Union und Weltweit**
Ausgabe: 2015-07
Deutschsprachige Fassung

Unsere Zusatzbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst
und eventuell in andere Sprachen übersetzt worden.
Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang

01. Geltungsbereich, Definitionen

- 01 Diese Zusatzbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Alle Bedingungen unser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auf diese Zusatzvereinbarung anzuwenden.
- 02 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 03 Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 04 Sollten einzelne Teile dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 05 Als Langfristverträge gelten unbefristete Verträge, und Verträge mit mehr als 12 Monaten Laufzeit.

02. Allgemeine Bestimmungen

- 01 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

03. Einzelvertragsannahme,-ablehnung und -anpassung

- 01 Einzelbestellungen, Abrufe und Lieferpläne/-einteilungen (nachfolgend Einzelvertrag) im Rahmen eines (Liefer-) Rahmen-, Abrufvertrag (nachfolgend „Vertrag“) werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 02 Wir sind berechtigt, die Annahme eines Einzelvertrages abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass die bei uns kalkulierte oder im Rahmenvertrag vereinbarte Mindestliefermenge je Einzelvertrag unterschritten wird.
- 03 Wir sind berechtigt, die Annahme eines Einzelvertrages abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass die geforderte periodische Liefermenge, die bei uns kalkulierte oder im Rahmenvertrag vereinbarte Höchstausbringungsmenge der jeweiligen Periode überschreitet.
- 04 Wir sind berechtigt in unserer Auftragsbestätigung zu den unter Ziffer 03.02 und Ziffer 03.03 fallenden Einzelverträgen eine vertrags- und kapazitätskonforme Mengenanpassung entsprechend den Rahmenvertragsvereinbarungen vorzunehmen.

04. Preisanpassung (temporär, voluminös)

- 01 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen
- 02 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

- 03 Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 04 Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens 3 Monate vor der Lieferung angekündigt hat

05. Abnahmeverpflichtungen und Laufzeit bei Abrufverträgen

- 01 Abrufverträge haben, wenn nichts anderes vereinbart wurde, eine maximale Laufzeit von 12 Monaten.
- 02 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- 03 Restmengen aus Abrufverträgen sind spätestens bis 3 Monate vor Vertragsablauf durch einen verbindlichen Mengenerlieferplan einzuteilen. Der Vertragsablauftermin darf bei den Termineinteilungen nicht überschritten werden.
- 04 Wird uns nach Aufforderung zur Mitteilungen eines verbindlichen Mengenerlieferplanes dieser nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt, sind wir berechtigt die Gesamtmenge bzw. Restmenge des Abrufvertrages zum Vertragsende, oder innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderungen auszuliefern.
- 05 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

06. Kündigung des Vertrages

- 01 Unbefristete Verträge und Verträge mit mehr als 12 Monate Laufzeit sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Erstmalig ist eine Kündigung nach 17 Monaten möglich.
- 02 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Termin der Vertragsauflösung ist auszuweisen. Werden Kündigungen frist- und formgerecht zugestellt, werden die Folgen ohne Bestätigung der Gegenseite zum genannten Kündigungstermin wirksam.
- 03 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt weiterhin bestehen.

Johann Vitz GmbH & Co. KG

Uhlandstr. 24,
42549 Velbert
Telefon: +49 (0)2051/6085-0
Telefax +49 (0)2051/6085-285

Internet: www.vitz.de
E-Mail: vitzfedern@vitz.de

Handelsregister
Wuppertal HRA 21081

P.h.G.: Vitz Geschäftsführungs- GmbH, Sitz: Velbert,
Handelsregister Wuppertal HRB 17560,
Geschäftsführer: Michael Vitz, Harald J. Gänz

**Zusatzbedingungen für
Fertigungsmittel und Muster**

(nachfolgend „Zusatzbedingungen Fertigungsmittel“)
der Firma Johann Vitz GmbH & Co. KG

**für Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland
sowie Exportgeschäfte in Länder der Europäischen Union und Weltweit**

**Ausgabe: 2015-07
Deutschsprachige Fassung**

Unsere Zusatzbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst
und eventuell in andere Sprachen übersetzt worden.
Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang

01. Geltungsbereich, Definitionen

- 01 Diese Zusatzbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Alle Bedingungen unser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auf diese Zusatzvereinbarung anzuwenden.
- 02 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 03 Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 04 Sollten einzelne Teile dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

02. Allgemeine Bestimmungen

- 01 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

03. Berechnung der Herstellungskosten

- 01 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel und Muster (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- 02 Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel oder Muster die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 03 Die Herstellungskosten für Fertigungsmittel und Muster bzw. Schlussraten der Herstellungskosten werden nach erfolgter Produktfreigabe (Begriff Produktfreigabe analog VDA-Regelungen) in Rechnung gestellt.
- 04 Wird die Produktfreigabe innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Produktbemusterung nicht erteilt, sind wir zur Berechnung der Herstellungskosten berechtigt.
- 05 Eine ausstehende Prozessfreigabe ist ein unabhängiger Vorgang, ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Herstellungskosten und die Fälligkeit der erstellten Rechnung. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nicht.

04. Instandhaltung und Verschleiß

- 01 **Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen.**
- 02 **Die Kosten für einen Ersatz von Fertigungsmittel infolge von Verschleiß sind vom Partner zu tragen.**
- 03 Über eine Neuanfertigung infolge von Verschleiß wird der Partner mittels eines Angebotes informiert.

05. Verwendung nach Fertigstellung der Fertigungsmittel

- 01 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Partner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung oder Beendigung des Liefervertrages in unserem Besitz.

- 02 Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 03 **Bei Herausgabe ist das in diesem Fertigungsmittel verkörperte technische Wissen des Herstellers zusätzlich zu den vollen Kosten des Fertigungsmittels angemessen zu vergüten, mindestens jedoch zu 50 % der vollen Kosten des Fertigungsmittels.**
- 04 Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern.
- 05 Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird; dann gehen die Fertigungsmittel in unser Eigentum über.

06. Partnerschutzklausel

- 01 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel, die ordnungsgemäß bezahlt wurden, dürfen von uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Partners für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

07. Zahlung

- 01 Rechnungen über Fertigungsmittel und Muster sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug, zur Zahlung fällig.

Johann Vitz GmbH & Co. KG

Uhlandstr. 24,
42549 Velbert
Telefon: +49 (0)2051/6085-0
Telefax +49 (0)2051/6085-285

Internet: www.vitz.de
E-Mail: vitzfedern@vitz.de

Handelsregister
Wuppertal HRA 21081

P.h.G.: Vitz Geschäftsführungs- GmbH, Sitz: Velbert,
Handelsregister Wuppertal HRB 17560,
Geschäftsführer: Michael Vitz, Harald J. Gänz